

Liebe Tierpatinnen und Tierpaten,

bitte beachten Sie, dass wir Zuwendungsbescheinigungen ab 2019 erst ab einem Betrag i.H.v. 200,- Euro ausstellen. Für darunter liegende Beträge reicht es, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, beim Finanzamt den Kontoauszug der Bank oder den Auszug des Onlinebankings gemeinsam mit der unten stehenden Erklärung (diese ist auch auf unserer Internetseite: www.tgfn.de zum Ausdrucken hinterlegt) abzugeben. Sollten Ihre Zuwendungen höher sein, erhalten Sie auch weiterhin eine Spendenbescheinigung.

Erklärung zur Vorlage beim Finanzamt



Wir sind wegen Förderung des Nürnberger Tiergartens, der Volksbildung und des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Zentralfinanzamtes Nürnberg, St.Nr. 241/111/20869 vom 24.05.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Volksbildung (§ 52, Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 7 AO) und des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 14 AO) verwendet wird.

Art der Zuwendung: Spende
